

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Grillhütte der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz)

1. Allgemeines

Der Ortsgemeinde Westheim als Eigentümerin der Grillhütte, steht das alleinige Verfügungsrecht zu. Die Grillhütte wird den örtlichen Vereinen, Gruppen sowie den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Westheim zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Grillhütte besteht nicht. Die Grillhütte darf nur für den Eigenbedarf angemietet werden und nicht für Feierlichkeiten von bzw. für Dritte.

Auf Antrag kann die Grillhütte an Institutionen und Vereine in der Region vermietet werden. Dies sollte aber in der Regel nur der Ausnahmefall sein. In dem Fall ist ein Benutzungsentgelt in doppelter Höhe fällig.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird die Grillhütte nicht erneut vermietet.

2. Art und Umfang der Gestattung

Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte werden von den Benutzern die Benutzungsbedingungen und die damit verbundenen Verpflichtungen anerkannt. Die Überlassung der Grillhütte erfolgt durch den Abschluss eines Mietvertrages.

Der Unterzeichner des Mietvertrages übernimmt die volle Verantwortung und Haftung. Von einer weiteren Benutzung der Grillhütte können Benutzer dann ausgeschlossen werden, wenn sich in der Vergangenheit Beanstandungen ergeben haben. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist den Vertretern der Ortsgemeinde das Recht eingeräumt die Benutzung mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Diese Untersagung löst keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Ortsgemeinde Westheim aus.

3. Pflichten der Benutzer

Die von der Ortsgemeinde übergebenen Schlüssel sind unverzüglich nach der Benutzung der Grillhütte wieder bei der Ortsgemeinde abzugeben.

Die Benutzer müssen die Grillhütte und die WC-Anlage pfleglich und schonend behandeln. Die Grillhütte und die WC-Anlage sowie die dazugehörigen Außenanlagen sind nach Benutzung in ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand an die Ortsgemeinde zurückzugeben. Auch die Grillroste müssen mit Bürste oder Stahlwolle von Grillresten gereinigt werden. Reißzwecke und Tackernadeln dürfen an den Einrichtungen nicht verwendet werden, bzw. müssen wieder entfernt werden.

Anfallender Müll ist von den Benutzern selbst zu beseitigen und abzufahren. Die Feuerstelle innerhalb der Grillhütte darf nur mit Holzkohle befeuert werden. Wegen der Unfall- und Brandgefahr darf die Holzkohle nur mit geeignetem Grillanzünder (kein Holz, Benzin, Brennspritus usw.) angezündet werden. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstanden sind, hat die verantwortliche Person sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde gegenüber allen Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte und WC-Anlage von ihm verursacht werden. Die Musik muss spätestens ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zurückgenommen werden. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung hat die verantwortliche Person zu sorgen.

4. Festsetzung des Benutzungsentgeltes

Als Erstattung der laufenden Kosten (Strom, Wasser und Abwasser) ist vom Benutzer ein Unkostenbeitrag an die Ortsgemeinde zu entrichten.

Das Entgelt beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) Für Bürger der Ortsgemeinde Westheim | 80,-- Euro |
| b) Vereine und Gruppen der Ortsgemeinde Westheim | kostenfrei |

Das Benutzungsentgelt sowie die Kautionshöhe von 100,-- Euro sind bei Abschluss des Mietvertrages zu entrichten. Nach Rückgabe der Schlüssel und Abnahme der Grillhütte und WC-Anlage wird die Kautionshöhe wieder zurückbezahlt.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, insbesondere bei dem Verstoß gegen Ziffer 1 Satz 5 (Benutzung durch Dritte), die Kautionshöhe einzubehalten.

5. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle an, um oder in der Grillhütte und WC-Anlage übernimmt die Ortsgemeinde Westheim nicht.
6. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die vorherige Benutzungsordnung tritt dann außer Kraft.

Westheim (Pfalz), den 19.10.2017

Inge Volz
Ortsbürgermeisterin

MIETVERTRAG

Die Gebühr in Höhe vonEuro und die Kautions in Höhe von 100,00 Euro wurden entrichtet.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzungsordnung der Grillhütte an. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird die Grillhütte nicht erneut vermietet.

Wir weisen besonders daraufhin: Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Grillhütte besteht nicht.

Die Grillhütte darf nur für den Eigenbedarf und nicht für Feierlichkeiten von Dritten angemietet werden. Sie kann auch nicht als "Geschenk" für jemand anderen angemietet werden.

Wird von Seiten des Mieters auf einer Abnahme an einem Sonn- oder Feiertag ausdrücklich bestanden, ist dafür eine Sondergebühr von 50 € fällig.

.....
Unterschrift des Mieters

Kautions wurde zurückerstattet:

ja

nein

.....
Unterschrift – Vertreter der Ortsgemeinde